



# Kreativität und Effektivität in der Anwendung von Electronic Monitoring: eine Fallstudie über fünf europäische Rechtssysteme

Anthea Hucklesby, Kristel Beyens, Miranda Boone, Frieder Dünkel,  
Gill McIvor and Hannah Graham

## Wesentliche Erkenntnisse

- ❖ Electronic Monitoring (EM) wird innerhalb der fünf Rechtssysteme großflächig und in unterschiedlicher Weise für unterschiedliche Zwecke eingesetzt.
- ❖ Eine geringere Nutzung von EM wird mit einer langfristigen Reduzierung der Gefängnispopulationen und Zahl der Haftstrafen assoziiert. Im Gegensatz dazu werden hohe Gefängnispopulationen mit einer breitflächigeren Nutzung von EM assoziiert.
- ❖ Ein wichtiger ausschlaggebender Faktor bei der Nutzung von EM ist, inwieweit die Größe der Gefängnispopulation als problematisch betrachtet wird.
- ❖ EM erfreut sich allgemeiner Beliebtheit, da es viele Zwecke bedient bzw. so angepasst werden kann, dass viele Zwecke bedient werden.
- ❖ EM wird wenig kreativ eingesetzt; es gibt nur wenige vereinzelte Beispiele für innovative Einsatzweisen.
- ❖ Radiofrequenz- und GPS-Technik verfügen über sich ergänzende sowie spezifische Vorteile und Verwendungszwecke.
- ❖ Die Einbindung des privaten Sektors in EM wird auf eine geringere Integration von EM in die Strukturen der Strafjustiz zurückgeführt.
- ❖ Je besser die Bewährungshilfe in EM eingebunden ist, desto mehr Ermessenspielraum ist bei der Entscheidungsfindung gegeben.
- ❖ Generelle Vorschriften bezüglich der kulturellen Vielfalt existieren nicht bzw. behandeln nicht alle Aspekte der kulturellen Vielfalt.
- ❖ Ein eingeschränkter bzw. nicht vorhandener Zugriff auf EM-bezogene Daten behindert die Forschungsarbeit und limitiert das richterliche und öffentliche Verständnis von EM.

## Empfehlungen

- ❖ Bezüglich der Zwecke, die mit EM verfolgt werden, sollte berücksichtigt werden, dass EM nach den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit auf möglichst wenig intrusive Weise und zusammen mit Förderungsmaßnahmen eingesetzt wird, sodass EM einen positiven Einfluss auf die jeweiligen Personen hat und ihnen die sinnvolle Gestaltung ihres Lebensalltags erleichtert.
- ❖ Es sollte in Erwägung gezogen werden, Maßnahmen zu treffen, die die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Behörden fördern.
- ❖ Es sollte in Erwägung gezogen werden, Probanden Ersatzwohnraum zuzuteilen.
- ❖ Es sollten Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, um die Sperrzeiten besser auf die persönlichen Umstände der überwachten Person bzw. die Straftat abzustimmen.
- ❖ Es sollte in Erwägung gezogen werden, Vorgehensweisen für den Verlauf und die Beendigung von EM zu vorzusehen, wie zB die vorzeitige Beendigung von EM bei guter Führung.
- ❖ Bei Änderung der Umstände sollten Bestimmungen und Verfahren in Erwägung gezogen werden, die eine konsequente und flexible, abgestufte Vorgehensweise gewährleisten.
- ❖ Es sollten Maßnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass vor Anordnung von EM von jedem Mitbewohner einzeln nach Aufklärung über die Tragweite und Bedeutung eine Einverständniserklärung eingeholt wird.
- ❖ Es sollten Maßnahmen zur Unterstützung der überwachten Personen rund um die Uhr getroffen werden.
- ❖ Es sollten Bestimmungen zur Vorgehensweise bei Verstößen in Betracht gezogen werden, um eine konsequente und angemessene Vorgehensweise zu gewährleisten, unter anderem eine abgestufte Handlungsweise bei Verstößen.
- ❖ Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um die konsequente und faire Behandlung von Personen aller Kulturkreise zu gewährleisten.
- ❖ Es sollten Maßnahmen in Erwägung gezogen werden, die einen effektiven, aber gleichzeitig begrenzten Datenaustausch zwischen den Behörden gewährleisten.
- ❖ Es sollten Bestimmungen und Vorgehensweisen in Erwägung gezogen werden, die den Schutz des Personals gewährleisten, wie zum Beispiel eine bessere Weitergabe von Informationen bezüglich Risiken, sowie Risikomanagement-Training.



Co-finanziert vom Criminal Justice Programme on the European Union.

paper entstand mit der finanziellen Unterstützung des Criminal Justice Programme der Europäischen Kommission (JUST/2013/JPEN/AG/4510). Für den Inhalt sind einzig und allein die AutorInnen verantwortlich, und er reflektiert keinesfalls die Ansichten der Europäischen Kommission.

## Einleitung

Das Forschungsprojekt umfasste fünf europäische Rechtssysteme: Belgien, England und Wales, Deutschland, die Niederlande und Schottland. Zusätzlich zu Beobachtungen aller Aspekte des EM-Prozesses (insgesamt 75 Tage) wurde eine ausführliche Literaturanalyse durchgeführt, sowie 190 Interviews mit Entscheidungsträgern und Praktikern, die mit dem EM-Prozess zu tun haben.

Electronic Monitoring wird innerhalb der fünf Rechtssysteme in jeder Phase des Strafjustizprozesses eingesetzt, aber nicht in jedem dieser Rechtssysteme. In allen Rechtssystemen kommen mehrere EM-Modelle zum Einsatz. Tabelle 1 bietet einen Überblick über die Anwendungsarten von EM in den jeweiligen Rechtssystemen. Tabelle 1 zeigt, dass in allen Rechtssystemen Radiofrequenz (RF)-Technik zum Einsatz kommt, und dass Schottland zum Zeitpunkt, an dem dieser Bericht verfasst wurde (Januar 2016), das einzige Rechtssystem war, das nicht von GPS Gebrauch machte, obwohl dies in Erwägung gezogen wurde. EM kann in allen Rechtssystemen mit Bewährungsaufsicht verknüpft werden, allerdings wird EM in Belgien, England und Schottland auch als allein stehende Maßnahme angewandt.

### Die Zahl der EM-Fälle

Einer der bedeutendsten Unterschiede zwischen den Rechtssystemen ist das Ausmaß, in dem EM zum Einsatz kommt. Unglücklicherweise liegen keine vergleichbaren Daten vor, jedoch gibt Tabelle 2 Aufschluss über die Fallzahlen in den jeweiligen Rechtssystemen. Sie verdeutlicht, dass EM mit ungefähr 12 000 Fällen pro Tag in England und Wales in einem weit größeren Umfang zum Einsatz kommt, als in den anderen vier Rechtssystemen. Diese Zahl beläuft sich auf das Fünffache des nächstgrößten Nutzers Belgien; dort werden in etwa 1700 Personen täglich. Deutschland verzeichnet mit Fallzahlen von knapp mehr als 100 überwachten Personen pro Tag die geringste Nutzung von EM. Daten bezüglich der Häufigkeit des Antritts von EM, über den Zeitraum von einem Jahr, sind nicht in allen Rechtssystemen vorhanden. Tabelle 2 zeigt, dass in Belgi

en innerhalb eines Jahres etwa 5000 Personen unter EM standen, verglichen mit 3000 in Schottland und 1500 in den Niederlanden. Das Ausmaß, in dem EM zum Einsatz kommt, nimmt bedeutenden Einfluss auf die Strukturierung von EM und die Ressourcen, die für deren Anwendung benötigt werden. Obwohl es wahrscheinlich ist, dass Skaleneffekte erzielt werden können, ist die Verwaltung einer hohen Zahl von Fällen mit einem höheren Ressourcen- und Personalaufwand verbunden, was wiederum zu standardisierten Abläufen führt.

Der weitere Rahmen, in dem EM wirkt, hat Auswirkungen auf die Nutzung von EM und die Art und Weise, in der EM implementiert wird. Eine geringere Nutzung von EM wird mit einer langfristigen Senkung der Gefängnispopulation und einer geringeren Anzahl von Inhaftierten assoziiert. Deutschland und die Niederlande (jeweils 76 bzw. 69 pro 100 000 Einwohner im Jahr 2015) weisen eine deutlich geringere Anzahl von Inhaftierten auf als England und Wales, Schottland und Belgien (148, 139 bzw. 105 pro 100 000 Einwohner im Jahr 2015).<sup>1</sup> Allerdings dürfte, statt der Anzahl der Inhaftierten, ein potenziell entscheidenderer Faktor für den Einsatz von EM sein, inwieweit die gesamte Gefängnispopulation bzw. ein bestimmter Anteil davon als problematisch erachtet werden muss. Folglich hängt das Ausmaß, in dem EM Anwendung findet, davon ab, ob es als Maßnahme für eine Reduzierung von Haftstrafen angesehen wird, sei es durch eine geringere Anordnung von Haftstrafen bzw. von reduzierten Haftzeiten, sowohl allgemein als auch auf bestimmte Bevölkerungsgruppen bezogen. In Belgien und England steht beispielweise eine deutlich größere Anzahl von Personen zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter EM als in den anderen drei Rechtssystemen. Wie Abbildung 1 zeigt, ist deren Gefängnispopulation über die letzten Jahre hinweg angestiegen, was Probleme bezüglich der Gefängnis Kapazitäten aufgeworfen hat. Im Gegensatz dazu sind die Gefängnispopulationen in Deutschland und den Niederlanden über die letzten 10 Jahre zurückgegangen (vgl. Abbildung 1) und EM findet keine so breitflächige Anwendung.

**Tabelle 1 EM Modelle**

	Belgien		England & Wales		Deutschland		Niederlande		Schottland	
	RF	GPS	RF	GPS	RF	GPS	RF	GPS	RF	GPS
U-Haft		✓	✓		✓		✓	✓		
Gerichtsbeschluss/Urteil	✓		✓		✓		✓	✓	✓	
Strafvollzug/Haftersatz	✓						✓	✓		
Vorzeitige Entlassung			✓	✓	✓		✓	✓	✓	
Nach Entlassung			✓	✓		✓	✓	✓	✓	
Alkoholkontrolle			✓ Pilot				✓ Pilot		✓	
Opferschutz				✓ Pilot						

	Belgien		England & Wales		Deutschland		Niederlande		Schottland	
	Tag <sup>1</sup>	Jahr <sup>2</sup>	Tag <sup>3</sup>	Jahr <sup>4</sup>	Tag <sup>5</sup>	Jahr <sup>6</sup>	Tag <sup>7</sup>	Jahr <sup>8</sup>	Tag <sup>9</sup>	Jahr <sup>10</sup>
U-Haft	73		3617				48	188		
Gerichtsbeschluss/ Urteil	228		5917		43		139	257		1221
Nach der Haft	1666		2208		73		136	952		1672
Insgesamt	1967	5011	11742	N/A	113	N/A	367	1562	808	2893

1. 30.05.14; 2. 2013; 3. 30.11.2015; 4. 2013; 5. 11.08.2015; 6. 2013; 7. 15.03.2014; 8. 1562; 9. 2014; 10. 11.06.2015.

England weist zu jedem gegebenen Zeitpunkt die bei weitem höchste Anzahl von unter EM stehenden Personen auf, jedoch fällt die Nutzung von EM in Relation zur Größe der Gefängnispopulation nicht ganz so extrem aus. Da die Daten nicht direkt verglichen werden können, müssen die Zahlen als Richtwerte angesehen werden, doch wenn man die Anwendung von EM im Verhältnis zur Gefängnispopulation misst<sup>2</sup>, kommt EM in England und Wales (14%), Belgien (13%) und Schottland (11%) eindeutig häufiger zum Einsatz als in den Niederlande (4%) oder Deutschland (<1%).

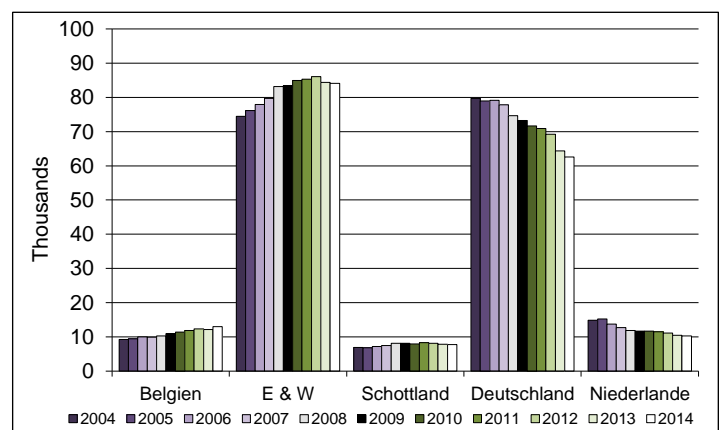
Die verhältnismäßige Nutzung von EM und Haftstrafen wirft komplexe Fragen darüber auf, inwieweit EM in der Lage ist, die Gefängnispopulation zu reduzieren, und ob es eher zur Ausdehnung als zum Rückgang strafjustizlicher Eingriffe beiträgt. Die Rechtssysteme, die in dieser Studie untersucht werden, lassen darauf schließen, dass eine gehäufte Verurteilung von Haftstrafen mit einer breiten Anwendung von EM Hand in Hand geht. Es liegen auch einige Erkenntnisse aus Belgien vor, die darauf hindeuten, dass EM möglicherweise positive Auswirkungen auf eine Reduzierung der Gefängnispopulation haben könnte. Seit den im Jahr 2013 vorgenommenen Änderungen zur Ausdehnung der Anwendung von EM verzeichnete die Gefängnispopulation einen Rückgang. Gleichermäßen blieb die Gefängnispopulation in England und Wales, entgegen den Erwartungen eines möglichen Anstiegs, stabil, wofür möglicherweise die erhöhte Nutzung von EM zur U-Haftvermeidung ausschlaggebend war<sup>3</sup>. Es ist jedoch nicht nachweisbar bzw. widerlegbar, ob tatsächlich ein direkter Zusammenhang bzw. eine Korrelation zwischen dem Einsatz von EM und einer Haftstrafe besteht.

Eine hohe Anzahl an Fällen und/oder eine steigende Zahl an Überstunden bei der Ausübung von EM hatten eine geringere Einbindung der Bewährungshilfe im EM-Bereich zur Folge. In England war man der Meinung, dass es der Bewährungshilfe an Glaubwürdigkeit mangelte, und so wurde eine Politik vorangetrieben mit dem Ziel, den Einsatz von EM zu erhöhen. Bedenken an der Arbeit der Bewährungshilfe haben auch dazu geführt, dass Alternativen der Inhaftierung gesucht werden, die keine Beteiligung der Bewährungshilfe mit sich bringen. In Belgien, wo Justizhelfer immer weniger beim EM-Prozess involviert sind, dürfte die Glaubwürdigkeit des Hauses der Justiz nicht zu diesem Trend beigetragen oder in der Tat zu einer breitflächigeren Nutzung von EM geführt haben.

In Deutschland unterscheidet sich der Sachverhalt in vielerlei Hinsicht und hat dazu beigetragen, dass EM in nur sehr geringem Ausmaß angewandt wird. Zum Einen wird EM aufgrund der breitflächigen Nutzung anderer, nicht haftorientierter Sanktionen (Geldstrafen und Bewährung) als unverhältnismäßige Strafe gesehen. Zum Anderen schränken strikte Datenschutzbestimmungen und die damit für die tägliche Anwendung von EM verbundenen beachtlichen bürokratischen Hürden dessen Einsatz ein. Obwohl andere Rechtssysteme sich der Datenschutzbestimmungen bewusst sind, bestimmen diese die Praxis nicht im gleichen Ausmaß. Drittens scheint in den meisten Bundesländern der politische Wille, EM einzusetzen, nicht vorhanden zu sein.

In drei der Rechtssysteme (England, Deutschland und Niederlande) wurde EM dazu eingesetzt, spezifische Gruppen von Hochrisikotätern mit hohem Bekanntheitsgrad zu überwachen, um der vermeintlichen und tatsächlichen Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit entgegenzuwirken. GPS-Technik findet (hauptsächlich) Anwendung bei Sexualstraftätern als Teil eines intensiven Überwachungsmaßnahmenverbunds, der durch die Bewährungshelfer bzw. interdisziplinäre Teams geleistet wird. In mehreren Rechtssystemen, besonders auffallend in Deutschland, ist es möglich, EM bis über das Ende des offiziellen Strafmaßes hinaus zu verlängern.

**Abbildung 1 Gefängnispopulation von 2004-2014 in partnerschaftlichen Rechtssystemen<sup>4</sup>**



In England und Wales hatten Bedenken über die Schnelligkeit, mit der neue EM-Verträge aufgesetzt werden können bzw. die damit verbundenen Einschränkungen, zur Folge, dass Polizeikräfte GPS-Tracking außerhalb der Regierungsverträge im Rahmen der Integration Offender Ma-

nagement Schemes (IOM) einsetzen. Im Mittelpunkt dieser Programme stehen Serientäter mit einem langen Strafregister von beschaffungskriminellen Taten. In anderen Rechtssystemen ist die Polizei nicht im EM-Prozess involviert, außer peripher als die Behörde, deren Aufgabe die Festnahme von Personen ist, die gegen ihre Auflagen verstoßen haben.

### **Technologien**

EM ist ein Instrument, das vielseitig eingesetzt werden kann, um die Zwecke der Strafrechtssysteme zu bedienen. Die Art und Weise, in der EM eingesetzt wird, wird von den Zielsetzungen des jeweiligen Systems bestimmt, in dem EM Anwendung stattfindet. Jedoch stellt die zur Verfügung stehende Technik, deren Möglichkeiten und Glaubwürdigkeit, die Rahmenbedingungen für den Einsatz von EM dar.

Radiofrequenz(RF)-Technologie, die elektronische Präsenzkontrolle, kommt in vier von fünf Rechtssystemen mit größerer Regelmäßigkeit zum Einsatz als GPS-Tracking. In den meisten Rechtssystemen findet RF-Technologie Anwendung, um Ausgangssperren bzw. einen verhängten Hausarrest zu überwachen. In Deutschland (Hessen) wird diese allerdings auch eingesetzt, um zu kontrollieren, ob die überwachte Person ihre Wohnung verlässt, um strukturierteren Aktivitäten nachzugehen, die Teil der Bewährungsaufgaben sind. Ein Großteil der Befragten erachtete die RF-Technik als positiv und war der Meinung, dass diese auch weiterhin eingesetzt werden sollte, da sie kostengünstig, einfach zu handhaben und zu verstehen sei, sowie praxisbewährt.

Mit Ausnahme von Schottland wurde GPS-Tracking in allen Rechtssystemen in größerem bzw. geringerem Umfang eingesetzt. In drei der Rechtssysteme (Belgien, England und Deutschland) war dessen Nutzung auf eine kleine Anzahl von Hochrisikotätern beschränkt, sowie in England auch zusätzlich auf einige Serientäter. Zudem wird diese hauptsächlich zur Überwachung von Ausschlusszonen eingesetzt, obwohl in manchen Fällen Einschlusszonen verordnet werden. In Belgien wird die GPS-Technik beispielsweise zur Umsetzung eines 24-stündigen Hausarrests von in Untersuchungshaft befindlichen Personen angewandt. Diese Art der Anwendung ist nicht eingängig, jedoch besitzt GPS gegenüber RF-Technik den Vorteil, dass die Bewegungen von Personen im Falle einer Flucht nachverfolgt werden können (vorausgesetzt, sie nehmen ihre Fessel nicht ab). Das Beispiel Belgiens verdeutlicht, dass GPS-Tracking, das eingriffsintensiver ist als auf RF-basierende EM, nicht immer in einem angemessenen Maß eingesetzt wird, und dass stets klar definiert werden sollte, welcher zusätzliche Nutzen dadurch gegeben ist.

Mit Ausnahme von Deutschland wurde in allen Rechtssystemen zum Zeitpunkt der Studie eine Ausdehnung des Einsatzes von GPS-Technik in Erwägung gezogen. Dieser wurde im Vergleich mit der RF-Technik attestiert, dass sie Personen mehr Flexibilität und Freiheit einräume, sowie eine präzisere rund um die Uhr Überwachung ihrer Aufenthaltsorte ermögliche. Den Nachteilen der GPS-Fessel, d.h. kurze Akkulaufzeiten und schlechter Empfang, war man sich grundsätzlich bewusst. In der Praxis kommt der Großteil der GPS-Technik passiv zum Einsatz, d.h. im Rahmen

von Fehlermeldungen und/oder um Aufenthaltsorte anstatt in Echtzeit (active tracking) retrospektiv genau nachzuerfolgen. Mehrere Rechtssysteme zogen einen potenziellen Einsatz von GPS-Technik im Rahmen von bilateralen Programmen für Opfer (ein kleines Pilotprojekt dazu wurde in England durchgeführt) in Erwägung, insbesondere für Opfer häuslicher Gewalt. Da in diesem Zusammenhang gewisse Bedenken über mögliche kritische Zwischenfälle vorherrschten, legte man sich auf eine vorsichtige Vorgehensweise fest.

„Hybrid“-Fesseln, die sowohl RF- als auch GPS-fähig sind, befanden sich zum Zeitpunkt der Studie für die Nutzung in England in der Entwicklungsphase und sollten theoretisch zur Überwindung der jeweiligen Nachteile von RF- und GPS-Technik dienen. In der Praxis stellte sich die Herstellung einer solchen Fessel als schwierig heraus, sodass sich deren Lieferung und die Implementation neuer Verträge verzögerten.

Modelle, die sich der Technik bedienen, um Alkoholkonsum zu kontrollieren, befinden sich in den in der Studie angeführten Rechtssystemen noch in der Wiege. In England wurde ein Pilotprojekt vom Mayor of London's Office for Policing and Crime (MOPAC) gesponsert und umgesetzt, was ermöglicht, dass Weisungen zur Alkoholabstinenz mit der Anordnung gemeinnütziger Arbeit als Strafe verknüpft werden können. Die SCRAM-Technik wird verwendet, um den Alkoholkonsum sub-dermatologisch mit einem am Fußgelenk befestigten Messgerät zu eruieren. Bis jetzt wurde diese kaum bzw. unterschiedlich aufgegriffen und die überwachte Gruppe unterscheidet sich von der ursprünglichen Zielgruppe.<sup>5</sup>

### **Ziele von EM**

Im Laufe des Projekts wurden viele verschiedene Zwecke mit EM in Verbindung gebracht. EM ist für viele Zwecke geeignet bzw. kann dementsprechend angepasst werden, sodass es einen universellen Reiz hat. Man muss sich allerdings auch darüber im Klaren sein, dass EM ein Mittel ist, um U-Haft und Strafmaßnahmen umzusetzen. Infolgedessen sind dessen Ziele eng mit solchen Maßnahmen verbunden, anstatt eigene spezifische Ziele zu verfolgen. Eine effektive Möglichkeit, EM zu analysieren, wäre es, die Art und Weise zu eruieren, in der EM positiv zusätzlich zu den Maßnahmen wirkt, mit denen bzw. statt derer sie verhängt wird. Von diesem Standpunkt aus gesehen, verfolgen die Modelle von EM unterschiedliche Ziele und Zwecke.

Die genannten Ziele von EM waren grundsätzlich in allen Rechtssystemen identisch. Es gab allerdings Unterschiede bezüglich der Wichtigkeit, die bestimmten Zielen beigemessen wurde, sowie des Bewusstseins darüber, dass diese im Laufe der Zeit Änderungen unterlagen. Im niederländischen System wurde generell rehabilitativen und reintegrativen Zwecken Vorrang gegeben. Das belgische System wandelte sich von einem System mit Schwerpunkt Rehabilitation zu einem, das nun ein verstärktes Augenmerk auf systematische Ziele richtet, zum Beispiel die Reduzierung überfüllter Gefängnisse und Kosten. Schottland war im Prozess, von einem auf Einschränkung der Freiheit basierenden Bestrafungsmodell auf ein gemischtes Modell umzusteigen, das darauf abzielt, sowohl die Rehabilitation als auch Unterlas-

sung und Risikomanagement zu fördern. Auch England wies ein gemischtes Bild auf, und es werden viele verschiedene Ziele mit EM verfolgt.

EM wird oft als Alternative zur Haftstrafe verstanden. Einer der Vorteile von EM ist, gemeinsam mit allen Arten von nicht haftorientierten Strafen, dass es die Einzelperson von der Haft verschont und somit den Gefahren, die stets mit Gefängnissen assoziiert werden, entgegenwirkt. Allerdings verfolgt EM rehabilitative Zwecke – unabhängig davon, ob dadurch eine Haftstrafe ersetzt wird. EM ermöglicht es der Person, Beziehungen zu Familie, Freunden und Gesellschaft aufrechtzuerhalten bzw. eventuell Beziehungen solcher Art aufzubauen. Es ermöglicht den Personen, ihre Ausbildung fortzusetzen oder ihren Arbeitsverpflichtungen auch weiterhin nachzugehen. EM bringt besondere Aspekte zusätzlich zu denen, die generell mit der Anordnung von alternativen Auflagen assoziiert werden, mit sich. Zum Einen zwingt RF-EM – nicht jedoch zwangsläufig GPS-EM – dem Alltag der Probanden eine Tagesstruktur auf. Dies wird am häufigsten durch die Verhängung nächtlicher Ausgangssperren, die die Bewegungsfreiheit der Person einschränken, erreicht. Einzig und allein im hessischen Projekt in Deutschland kommt RF-EM jedoch auch dafür zum Einsatz, um sicherzustellen, dass Probanden die benötigten Stunden *außerhalb* ihres Wohnsitzes verbringen und sinnvollen Tätigkeiten nachgehen. Zweitens dient EM den Probanden als Vorwand, um Orte und Personen zu meiden, die mit ihrem Verbrechen in Verbindung stehen.<sup>6</sup> Drittens erhöht EM die Intensität von anderen Arten der Überwachung. Viertens trägt EM zur Handhabung bzw. zur Erfüllung anderer alternativen Auflagen bei – beispielsweise sind Probanden durch nächtliche Ausgangssperren besser für Praktika vorbereitet. Diese Zielsetzung kann verbessert werden, indem Bewährungshelfer Berichte über Fortschritt/Verstöße erhalten, um diese in Betreuungsgesprächen zur Sprache zu bringen. Viele dieser Vorteile wirken sich zudem positiv auf die Reintegration aus und EM kann den Übergang von der Haft in die Gesellschaft effektiv fördern.

Obwohl eingeräumt wurde, dass es nur geringe Erkenntnisse bezüglich EM und Straftaten gab, nannten viele der befragten Personen die Senkung der Rückfallkriminalität als eines der Hauptziele von EM. Die GPS-Fessel wurde in diesem Zusammenhang effektiver als die RF-Fessel erachtet, da diese eine größere Abschreckung darstelle. Wie die englische Polizei eifrig betonte, können GPS-Tracking-Daten mit den Daten angezeigter Verbrechen verglichen werden und Beweise liefern, die die Ermittlungsarbeit bzw. Identifikation von Tatverdächtigen erleichtern. Praktischerweise kann GPS – bis zu einem gewissen Grad auch RF – sowohl Personen entlasten, als auch diese bestimmter Verbrechen anklagen. Die potenzielle Diskrepanz zwischen Sperrzeiten und Verbrechensmustern wurde in mehreren Rechtssystemen ebenso als einer der Nachteile der RF-Fessel genannt.

Den Schutz der Allgemeinheit sowie den Opferschutz in Hinblick auf das Rückfallrisiko zu erhöhen, wurde weitgehend als einer der Zwecke von EM, insbesondere von GPS-EM, identifiziert. Es war ein besonders wichtiger Aspekt im bundesweiten Modell in Deutschland, dessen Zielgruppe

Gewalt- und Sexualstraftäter mit hohem Gefahrenpotenzial umfasst.

Ausschlusszonen fanden in allen Rechtssystemen immer häufiger Anwendung und wurden als beachtlicher Vorteil der GPS-Fessel gegenüber der RF-Fessel gesehen. Ausschlusszonen an sich schützen eine bestimmte Person oder die Allgemeinheit zwar nicht, fungieren aber als Puffer, so dass die Behörden ausreichend Zeit haben, um Maßnahmen zu ergreifen, wenn eine solche Zone übertreten wird. Innerhalb aller Rechtssysteme wurden aktiv Nachforschungen für einen potenziellen Einsatz von EM zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt angestellt.

In England wurde die Tatsache, dass EM konkrete Beweise für Verstöße liefert und deshalb durchsetzbar ist, als positiver Zweck von EM erachtet. Laut mehreren Entscheidungsträgern wurde die Tatsache, dass durch EM auf Informationen über weisungskonformes Verhalten ohne Einbindung der Bewährungshilfe zugegriffen werden kann, als besonders positiv hervorgehoben, da auf diese Art die seit langer Zeit bestehenden Bedenken über die Leichtfertigkeit, mit der die Bewährungshilfe alternative Auflagen beaufsichtigt, entgegengewirkt wurde. So stellte EM selbst eine glaubwürdige Maßnahme dar und erhöhte dadurch ebenso die Glaubwürdigkeit anderer Formen von alternativen Auflagen. Strafe ist in England ein offizielles Ziel von EM. Trotz dessen Präsenz in der öffentlichen Rhetorik wurde in der Praxis kaum darauf Bezug genommen.

Eine der stärksten Befürwortungsgründe dafür, die Ausdehnung von EM voranzutreiben, insbesondere in Belgien und England, sowie zu einem gewissen Grad in anderen Rechtssystemen, sind die mit EM verbundenen Kosten. Obwohl die tatsächlichen Kosten von EM heiß diskutiert werden, kam man zu dem gemeinsamen Schluss, dass EM im Vergleich zu einer Inhaftierung deutlich billiger ausfällt. Im Zuge der Finanzkrise haben finanzielle Bedenken an Gewicht gewonnen, während Regierungen Versuche unternahmen, die Zahl der Haftstrafen nach unten zu drücken. Es schien nur wenig Bewusstsein darüber vorhanden zu sein, dass wenn EM andere, nicht freiheitsentziehende Maßnahmen durch Haftstrafen ersetzen würde, die damit verbundenen Kapazitäten für eine Kostenreduzierung begrenzt würden.

### **Einbindung, interbehördliche Arbeit und Informationsaustausch**

Das Ausmaß, in dem Privatunternehmen in EM involviert sind, kann grob in zwei Kategorien eingeteilt werden. Das Anglo-Modell (England und Schottland) und das Europäische Modell (Belgien, Deutschland und die Niederlande). Im Anglo-Modell sind Privatunternehmen für die Bereitstellung aller EM-Dienste verantwortlich, unter anderem für die technische Ausstattung und Überwachung (inklusive Anlegung und Abnahme der Fessel, Kontaktaufnahme mit überwachten Personen per Telefon oder durch Heimbesuche, die Betreuung von Kontrollcentern, Meldung von Verstößen und Übertretungen). Im Europäischen Modell liefern Privatunternehmen für gewöhnlich nur die Technik und die dazugehörige Software bzw. den technischen Support. Es finden sich jedoch Unterschiede zwischen den Rechtssystemen bezüglich des Ausmaßes der Beteiligung von Privat-

unternehmen, was sich im Kontinuum zwischen den zwei Extremen der Modelle widerspiegelt. In Deutschland wird die Einrichtung der Technik beispielsweise von privaten Dienstleistern übernommen, obwohl alle übrigen Aspekte dieses Service von staatlichen Unternehmen abgedeckt werden. In den Niederlanden war die Beteiligung von Privatunternehmen rückläufig. Der TSS (Transport und Support Service) der Strafvollzugsanstalten trägt nun die Aufgabe, die Technik zu installieren und zu betreuen, und es wird erwartet, dass der TSS in weiterer Folge auch die Überwachung übernehmen wird. In Belgien sind zwei getrennte, vom Staat betriebene Überwachungszentralen für alle Aspekte von EM verantwortlich. Obwohl das Anglo-Modell zur Gänze von Privatunternehmen betrieben wird, ist es Aufgabe der staatlichen Behörden, entsprechende Maßnahmen im Falle von Verstößen zu ergreifen und dafür zu sorgen, dass überwachte Personen zurück ins Gefängnis oder vor den Richter gebracht werden.

Das Ausmaß der Beteiligung von Privatunternehmen am EM-Prozess gibt mitunter Aufschluss darüber, inwieweit EM in die breiteren Strukturen der Strafjustiz allgemein bzw. insbesondere in der Bewährungshilfe eingebunden ist. Das am besten integrierte Modell findet sich in den Niederlanden, wo EM so in den Strafvollzug und die Bewährungshilfe integriert ist, dass Bewährungshelfer während der gesamten Dauer des Prozesses beteiligt und für alle Entscheidungen im Rahmen von EM verantwortlich sind. Am anderen Ende des Spektrums wurde EM in England als parallel zum Strafjustizsystem agierend, eingestuft, und es ist eine nur sehr geringe Einbindung von EM in der Bewährungshilfe und anderen Diensten der Strafrechtspflege gegeben.<sup>7</sup> Zum Beispiel erfordert in England der Einsatz von EM zur U-Haftvermeidung als alleinstehende punitive Maßnahme, sowie für Home Detention Curfews (HDC), keinerlei Einbindung von staatlichen Behörden, vorausgesetzt, dass keine Weisungsverstöße vorliegen, bzw. *bis* Weisungsverstöße vorliegen. Auch wenn EM eine von mehreren Bedingungen für alternative Auflagen darstellt und die Bewährungshelfer alle Aspekte der Fälle beaufsichtigen, ist eine Zusammenarbeit und effektive Kommunikation zwischen der Bewährungshilfe, den Bewährungshelfern und dem EM-Provider selten. Gleichermäßen können die schottischen Bestimmungen zur Einschränkung der Freiheit (Restriction of Liberty Orders, RLO) als alleinstehende Maßnahme verhängt werden (d.h. elektronisch überwachte Ausgangssperre und/oder Ausschlusszonen) oder in Verbindung mit der Anordnung von alternativen Auflagen. HDC, das beinahe die Hälfte aller Einsätze von EM ausmacht, findet ebenso ohne formale Beteiligung staatlicher Behörden Anwendung. Belgien hat sich im Laufe der letzten Jahre von einem mehr integrierten in Richtung eines weniger integrierten EM-Modells bewegt, was zu einem geteilten EM-Modell geführt hat. Strafvollzugshelfer des Hauses der Justiz (Bewährungshilfe) bleiben weiterhin stark in die Überwachung von Personen, die vorzeitig aus dem Gefängnis entlassen wurden und Strafen von mehr als drei Jahren verbüßen, eingebunden. Bei erst kürzlich eingeführten Einsatzweisen von EM (zur U-Haft-Vermeidung und als Ersatz für Haftstrafen von drei Jahren oder weniger) ist die Bewährungshilfe kaum

oder gar nicht involviert. Die Schlüsse, die aus dieser Studie gezogen werden können, deuten darauf hin, dass eine geringere Einbindung von EM in Strafverfolgungsbehörden gegeben ist, wenn die Beteiligung von Privatunternehmen am höchsten ist; wenn sich die Anwendung von EM sowohl zahlenmäßig als auch hinsichtlich der Einsatzweise ausdehnt oder bereits groß ist; und/oder wenn EM gehäuft zur U-Haft-Vermeidung eingesetzt wird. Wie im folgenden Abschnitt erörtert wird, wird die Anwendungsweise von EM davon beeinflusst, in welchem Ausmaß EM in die Strafjustizbehörden eingebunden ist. Genauer gesagt, je besser EM in die Bewährungshilfe integriert ist, desto mehr Ermessensspielraum ist bei der Entscheidungsfindung gegeben.

Der Großteil der staatlichen Strafvollzugsbehörden ist in geringerem und größerem Ausmaß am EM-Prozess beteiligt und in fast allen Rechtssystemen wurde auf gewisse Kommunikationsprobleme hingewiesen. In Belgien wurde auf Verzögerungen im Informationsaustausch zwischen der Polizei und den Überwachungszentralen hingewiesen. In England und den Niederlanden wurde auf Kommunikationsschwierigkeiten jeweils zwischen den Gerichten, dem Electronic Monitoring Service (EMS) und der Bewährungshilfe hingewiesen. Eine designierte Kontaktperson sowohl innerhalb der Überwachungszentralen als auch der übrigen Behörden wurde in England mit einem vereinfachten, zeitgemäßen Informationsfluss und Informationsaustausch gleichgesetzt. Vor kurzem wurde in Belgien ein neues Informationssystem erfolgreich eingeführt, das alle Informationen bezüglich der EM-Prozesse und Entscheidungen beinhaltet und auf das Mitarbeiter der Überwachungszentrale, das Haus der Justiz und die Strafvollzugsanstalten zugreifen können.

Informationen, die durch RF- und GPS-EM gewonnen werden, dienen der Polizei als nützliches Mittel für die Sammlung von Daten und Ermittlungsarbeit. Die Rechtssysteme sind sich jedoch der Gefahr eines Informationsmissbrauchs bewusst. Aus diesem Grund hat die Polizei innerhalb der jeweiligen Rechtssysteme dementsprechend keine Zugriffsberechtigung auf EM-Daten. Stattdessen ist es in vier der Rechtssysteme (alle außer Deutschland) verpflichtend, nähere Informationen über Einzelpersonen auf formellem Weg zu beantragen (üblicherweise durch schriftliches Anfragen), entweder von der Staatsanwaltschaft (Niederlande), der Überwachungszentrale (Belgien) oder dem National Offender Management (NMO) (England). In Deutschland gelten umfangreiche Datenschutzbestimmungen und die Behörden sind sehr vorsichtig und zurückhaltend, wenn es darum geht, Informationen über Probanden zu teilen, auch innerhalb der staatlichen Behörden, die für die Betreuung von EM mitverantwortlich sind.

In vielen Rechtssystemen wurde die fehlende Kenntnis der Strafjustizbehörden bezüglich EM bzw. eine mangelnde Auseinandersetzung damit als Hindernis für eine effektive Nutzung von EM genannt. In den Niederlanden sind sich die Richter und Staatsanwaltschaften beispielsweise nicht immer im Klaren darüber, was überhaupt technisch realisierbar ist. Ähnlich wurde festgestellt, dass die Richter und Bewährungshelfer in England und Schottland bezüglich EM nicht auf einem einheitlichen Wissensstand sind. Gewonne-

ne Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Training, Ausbildung und andere Arten von interaktiven Tätigkeiten das Bewusstsein für EM erhöhen können, was wiederum zu einer breiteren Anwendung führt und sicherstellt, dass EM angemessener eingesetzt wird.

### Zielgruppen

EM wird in den in der Studie untersuchten Rechtssystemen für ein breites Spektrum von Tätern eingesetzt, was die allgemeine Beliebtheit von EM, die vielfältigen Zwecke und unterschiedlichen Anwendungsweisen und Technologien unterstreicht. In den meisten Rechtssystemen gibt es keine Tätergruppen, die von vornherein von EM ausgeschlossen sind, obwohl Personen mit psychischen Erkrankungen bzw. Lernstörungen als ungeeignete Kandidaten befunden wurden. In Holland werden außerdem Personen ausgeschlossen, deren Drogen- bzw. Alkoholkonsum als problematisch gilt.

Für EM muss ein fester Wohnsitz vorhanden sein, der in keinerlei Verbindung zur Tat des Probanden steht. In der Praxis schließt das einige mögliche Orte aus. In Belgien stehen beispielsweise kein Ersatzwohnraum zur Verfügung, während diese in den Niederlanden nur in begrenzter Zahl vorhanden sind. In England werden Ersatzunterkünfte durch das Bail Support and Accommodation Scheme (BASS) bereitgestellt, das Angeklagten in U-Haft sowie im Rahmen von HDC (Home Detention Curfew) aus der Strafvollzugsanstalt entlassenen Häftlingen eine Wohnmöglichkeit bietet.<sup>8</sup>

Der Einsatz der GPS-Fessel ist derzeit für gewöhnlich, jedoch nicht ausschließlich, auf Personen beschränkt, die das höchste Gefahrenrisiko aufweisen, sei es aufgrund der Schwere ihrer Tat oder Wiederholungstaten. Im Gegensatz dazu gelten in den Niederlanden Personen als nicht EM-tauglich, wenn ein zu hohes Rückfallpotenzial gegeben ist und/oder ein äußerst schweres Verbrechen vorliegt. Es herrscht deutlich weniger Einigkeit darüber, ob EM für Low-Risk Täter geeignet ist. In den Niederlanden wurde die Anordnung von EM als unverhältnismäßig angesehen, wenn leichtere Straftaten vorlagen und/oder nur ein geringes Rückfallpotenzial bestand. Da in England und Schottland EM als alleinstehende Maßnahme angeordnet wird, kommt EM für weniger schwerwiegende Straftaten zum Einsatz.

### Kreative Einsatzweisen

Innerhalb der fünf Rechtssysteme fehlt es allgemein an kreativen Einsatzweisen von EM, und es liegen nur vereinzelte Beispiele für eine innovative Anwendung vor. Grundsätzlich ist EM von bürokratisierten und formalen Prozessen geprägt. Es zeigten sich auffallende Ähnlichkeiten zwischen

den jeweiligen Rechtssystemen, aber auch einige Unterschiede, die im folgenden Absatz erörtert werden.

### Dauer and Intensität der Anwendung von EM

EM verfügt über das Potenzial, sehr flexibel über unterschiedliche Zeiträume hinweg und in unterschiedlicher Intensität eingesetzt zu werden, nicht nur in Hinblick auf die Technik, die hier Anwendung findet, sondern auch bezüglich der Handhabung von EM. EM wurde in den fünf Rechtssystemen auf unterschiedlichste Art eingesetzt, was verdeutlicht, dass EM nicht als universelle Strafmaßnahme bezeichnet werden kann.

Es wird keine Maximaldauer vorgeschrieben, wenn EM zur U-Haftvermeidung zum Einsatz kommt. Eine Höchstdauer wird im Rahmen des gerichtlichen Urteils festgelegt, doch im Vergleich schwankt diese in den jeweiligen Rechtssystemen zwischen 12 Monaten und mehreren Jahren. Die Zeit, die im Rahmen von Haftentlassungsmaßnahmen, an der Fußfessel verbracht wird, variiert und hängt von der Länge der Haftstrafe sowie den Bedingungen für eine vorzeitige Entlassung ab. Nur die englischen und schottischen HDC-Modelle sehen eine Maximaldauer vor. In Deutschland können Führungsaufsichtswisungen unter fünfjähriger Prüfung auf unbestimmte Zeit verhängt werden. Programme, die auf Freiwilligkeit basieren, wie zum Beispiel von der englischen Polizei durchgeführt, liegen außerhalb des gesetzlichen Rahmens und könnten theoretisch auf unbegrenzte Zeit fortgeführt werden. Eine Nutzung von EM auf unbestimmte Zeit ist in allen Rechtssystemen möglich, da unterschiedliche Modelle in direkter Folge aufeinander eingesetzt werden und/oder dieselben Modelle wiederholt zum Einsatz kommen können, sodass die Dauer von EM deutlich länger ausfällt, als die gesetzlich vorgeschriebene Maximaldauer der jeweiligen Methode. Die Intensität von EM bezieht sich auf die Handhabung von Hausarrest. Der meiste Hausarrest steht ausschließlich in Verbindung mit RF-EM. In Belgien wird jedoch GPS-EM eingesetzt, um Personen rund um die Uhr an ihrem Wohnsitz festzuhalten. Infolgedessen sind diese somit auf andere Personen angewiesen, um alltägliche Aufgaben zu bewältigen.

Es kann deutlich zwischen den Vorgehensweisen in England und Schottland bzw. in Belgien und den Niederlanden differenziert werden. In England und Schottland werden Bestimmungen für Ausgangssperren im Zusammenhang mit dem Zeitrahmen des Hausarrests erörtert. Im Gegensatz dazu werden in Belgien und den Niederlanden Bestimmungen für Ausgangssperren durch die Anzahl der „freien Stunden“ getroffen.

Tabelle 3 Gesetzliche Beschränkungen der Tageszeiten im EM-Verfahren					
	Belgien	England & Wales	Deutschland	Niederlande	Schottland
<b>U-Haft</b>	Ausgangssperre: 24h	Ausgangssperre: bis zu 24h	N/A	2-17 Stunden Freiheit	
<b>Haft</b>		Ausgangssperre: 2-16h	N/A	2-17 Stunden Freiheit	Ausgangssperre: 12h
<b>Nach Haftentlassung</b>	Mindestfreiheit: 4h max Höchstfreiheit: 12h	Ausgangssperre: 9-12h		2-17 Stunden Freiheit	Ausgangssperre: 12h

Tabelle 3 zeigt die gesetzlichen Beschränkungen der Sperrzeiten im Rahmen der EM. Sie verdeutlicht, dass die Dauer des Hausarrests zwischen zwei bis 24 Stunden schwankt. Mit Ausnahme Englands halten sich die meisten Rechtssysteme innerhalb der unterschiedlichen EM-Modelle an die gleichen Tageszeite.

Der Großteil der gesetzlichen Beschränkungen unterliegt der Annahme, dass EM gleichmäßig an allen sieben Wochentagen eingesetzt wird. In der Praxis wird EM auch so gehandhabt. Das Europäische Modell greift auf bestimmte Kernzeiten am Tag zurück, was die Kreativität bezüglich der Einsatzweise begrenzt, da weisungskonformes Verhalten des Probanden nicht mit „freien Tagen“ belohnt werden kann bzw. diese nicht im Rahmen einer Ausstiegstrategie genutzt werden können, obwohl überwachte Personen in Belgien automatisch ein Recht auf „Beurlaubung“ (ein Zeitrahmen, in dem nicht überwacht wird, da sie laut Gesetz Gefangenenstatus genießen) haben. Belgien geht bei der Handhabung der Stundenordnung am strengsten vor, insbesondere bei Personen, die Strafen von bis zu drei Jahren absitzen. So müssen zum Beispiel die vier Stunden Freizeit, die den Probanden zustehen, zwischen 8.00 und 12.00 Uhr geltend gemacht werden, außer, die Probanden gehen „sinnvollen Tätigkeiten“ nach– in diesem Fall sind maximal 12 Stunden Freizeit zulässig. Die englische Vorgehensweise (z.B. keine Kernzeiten) lässt theoretisch eine kreativere Vorgehensweise in der Anwendung zu. Allerdings werden in der Praxis konsequent Ausgangssperren verhängt, üblicherweise für 12 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, zwischen 19.00 und 07.00 Uhr. Die Niederlande sind das einzige Land, das die Anzahl der freien Stunden an Wochenenden, d.h. Freizeit, stärker einschränkt als unter der Woche, d.h. Arbeitszeit.

Ein weiterer Unterschied zwischen den Rechtssystemen ist, dass die Tageszeiten in England und Schottland während der Gesamtdauer der EM-Anordnung unverändert bleiben, vorausgesetzt, die persönlichen Umstände des Probanden ändern sich nicht. In Belgien und den Niederlanden wird die Anzahl der freien Stunden generell mit fortschreitendem Dauer der Weisung erhöht, wenn sich Personen gefügig zeigen, um deren Kooperation zu belohnen und/oder Anreize für deren Kooperation zu bieten und ihnen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern. In den Niederlanden wird dieser Prozess dadurch vereinfacht, dass dreistufige Hausarrestbestimmungen existieren, sodass die freie Zeit von 12 Stunden unter der Woche und 4 Stunden am Wochenende auf 17 Stunden während der gesamten Woche erhöht werden kann. Entscheidungen darüber, welcher Grad für die jeweilige Person angemessen ist, basiert auf Risikoeinschätzungen. Keines der Rechtssysteme verfügt über formale Prozesse, um EM aufgrund weisungskonformen Verhaltens vorzeitig abzusetzen, obwohl in fast allen Fällen EM bei non-konformem Verhalten verlängert werden kann.

#### *Änderungen der Überwachungsbedingungen*

In allen Rechtssystemen ist man sich dessen bewusst, dass Änderungen der Überwachungsbedingungen unter unvorhersehbaren Umständen erforderlich sein können. Dies könnte eine temporäre oder permanente Änderung des

Wohnsitzes umfassen, Ausgangssperzeiten (RF) oder Ausschlusszonen (GPS). Der Entscheidungsprozess läuft innerhalb der jeweiligen Rechtssysteme unterschiedlich ab und ist von der Anwendungsweise von EM bzw. der Art der Änderung, die beantragt wird, abhängig. Grundsätzlich gilt, dass je bedeutender oder längerfristig die Änderung ist, desto gründlicheren Prüfungen sie unterliegt und desto größer die Einbindung von Vollzugsbeamten, Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten ist. Wenn Bewährungshelfer wie z.B. in Deutschland und den Niederlanden die Erlaubnis haben, Entscheidungen dieser Art zu treffen, ermöglicht dies einen besseren Austausch zwischen Mitarbeitern und überwachten Personen, was wiederum dazu führt, dass die Aufforderung zur Gefügigkeit und Berücksichtigung persönlicher Umstände verstärkt bzw. erhöht werden. Die möglichen Nachteile sind eine geringere Durchgängigkeit und Glaubwürdigkeit. Gleichermaßen gilt: je formeller der Prozess, desto höher die Wahrscheinlichkeit eines langwierigen Entscheidungsprozesses. Nicht alle notwendigen Änderungen sind von vornherein absehbar, z.B. Anwesenheit bei einem Begräbnis, sodass ein flexibler und anpassbarer Prozess vonnöten ist, um vermeidbaren, durch non-konformes Verhalten bedingte Zwischenfällen entgegenzuwirken.

In allen Rechtssystemen muss bei beantragten Änderungen relevantes Beweismaterial mitgeliefert werden. Allerdings gaben befragte Personen zu verstehen, dass dieser Prozess reibungslos ablaufe und dass, sofern alles seine Gültigkeit hat, Änderungen generell zugestanden wurden. In diesem Zusammenhang gab es drei Ausnahmen. Änderungen der Bestimmungen für bundesweite GPS-Fälle in Deutschland wurden aufgrund des bürokratischen Aufwands als schwierig bezeichnet, in den Niederlanden waren es Änderungen bezüglich der Ausschlusszonen, sowie in Belgien bezüglich der „Freizeit“ für Insassen, die Haftstrafen von bis zu 3 Jahren bzw. mehr als 3 Jahren absaßen.

#### **Der Überwachungsprozess**

Grundsätzlich ist der Überwachungsprozess innerhalb der jeweiligen Rechtssysteme identisch. Allerdings fallen einige Unterschiede bezüglich der Einsatzweise von EM auf, die hier in weiterer Folge hervorgehoben werden sollen.

#### *Einverständnis*

In allen Rechtssystemen wurde dem Einholen des Einverständnisses der Einzelpersonen unterschiedliche Bedeutung beigemessen. Das bundesweite Modell in Deutschland ist das einzige Modell, bei dem EM mit oder ohne Einwilligung des Probanden verhängt wird. In den anderen Rechtssystemen wird zwar das Einverständnis der überwachten Personen eingeholt, allerdings wird dabei mit unterschiedlich scharfen Maßnahmen vorgegangen. In jedem der Rechtssysteme ist es unerlässlich, dass überwachte Personen ein Dokument, das die Weisungen für EM darlegt, unterzeichnen und somit ihr Einverständnis dazu abgeben, sich an die Vorgaben zu halten. Theoretisch gesehen stellt dies das Einholen einer Einverständniserklärung dar, aber falls bzw. auf welche Weise dies während des Einsatzes von EM geschieht, könnte es der Auffassung widersprechen, dass dies eine tatsächliche Möglichkeit darstellt, der Maßnahme nicht zuzustimmen.



Im Rahmen mehrerer Modelle innerhalb der jeweiligen Rechtssysteme bewerben sich Personen für EM (z.B. HDC in England und Schottland) oder melden sich freiwillig (z.B. IOM-Modelle in England und das hessische Pilotprojekt in Deutschland). Unter diesen Umständen darf ein Einverständnis als konkludent betrachtet werden. Die zentrale Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist, inwieweit das Einverständnis der Person nach ausreichender Information und aus freien Stücken erfolgte bzw. direkt oder indirekt erzwungen wurde. Es ist unausweichlich, dass aufgrund des strafjustizlichen Rahmens bzw. der generellen Auffassung, dass Haft die Alternative zu EM darstellt, ein Einverständnis in gewisser Weise erzwungen ist. Beobachtungen haben ergeben, dass die Informationen, die Personen vor dem Einsatz von EM erhalten, variieren; dass gelegentlich Druck ausgeübt wird, um ein Einverständnis einzuholen, und dass die Häufigkeit, mit der Fragen während des EM-Prozesses aufkommen, darauf hindeuten, dass Probanden sich nicht immer zur Gänze der mit EM einhergehenden Konsequenzen bewusst sind.

EM ist ein einzigartiges Instrument im Rahmen der Strafjustiz und fordert die Installation von technischen Einrichtungen am Wohnsitz der überwachten Person. Im Falle von RF-EM (in manchen Fällen auch GPS-EM) sind Probanden außerdem mindestens für einen Teil des Tages durch Hausarrest an ihren Wohnsitz gebunden. Folglich könnten dies Auswirkungen für die ebenfalls in der Wohnung lebenden Personen haben.<sup>9</sup> Innerhalb der meisten Rechtssysteme wird dies berücksichtigt und so gehandhabt, dass mindestens eine am geplanten Aufenthaltsort befindliche Person ausdrücklich gebeten wird, ihr Einverständnis zur Überwachung von bestimmten Personen abzugeben. Allerdings gibt es Unterschiede bezüglich der gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Einholen von Einverständniserklärungen. In den meisten Rechtssystemen wird ein Einverständnis vom rechtmäßigen Wohnungsbesitzer bzw. Mieter eingeholt, während dies routinemäßig von den übrigen Mitbewohnern nicht verlangt wird. Das Einverständnis des Besitzers bzw. Mieters ist dadurch ebenso in gewisser Weise erzwungen, da sie wissen, dass die Person in Haft bleiben bzw. inhaftiert werden könnte, wenn sie dieser Maßnahme nicht zustimmen sollten. Die Umstände, unter denen ein Einverständnis eingeholt wird, haben ebenso Auswirkungen darauf, wie freiwillig ein solches Einverständnis tatsächlich abgegeben wird. Wenn ein Einverständnis vor dem EM-Beschluss bzw. unabhängig von den potenziell zu überwachenden Personen eingeholt wird, d.h. wenn diese nicht anwesend sind, hat dies eher zur Folge, dass ein solches Einverständnis aus freien Stücken abgegeben wird. Beobachtungen deuten darauf hin, dass Eigentümer unterschiedliche Informationen bezüglich der Konsequenzen, die mit der Anwesenheit von unter EM stehenden Personen in ihrer Wohnung verbunden sind, erhalten. Dies wiederum wirft Fragen dazu auf, wie informiert deren Entscheidungen tatsächlich sind. In allen Rechtssystemen ist es den Wohnungsinhabern/Mitbewohnern möglich, ihr Einverständnis zu widerrufen. Erkenntnisse aus Belgien scheinen darauf hinzudeuten, dass ein Zusammenhang zwischen dem Widerruf einer Einverständniserklärung und der

Einholung eines nicht informierten Einverständnisses des Wohnungsinhabers/Mitbewohners vor EM-Beginn besteht.

#### *Installation und Deinstallation der Technik*

Am häufigsten wird die Technik an den Orten installiert, an denen die Personen von den Außendienstmitarbeitern überwacht werden. Innerhalb der meisten Rechtssysteme gibt es Einschränkungen, wann genau solche Installationen durchzuführen sind. Die Zeitspanne zwischen Benachrichtigung über die Weisung und der Installation ist in manchen Rechtssystemen um einiges knapper bemessen als in anderen, was erwartungsgemäß Komplikationen zur Folge hat. In England und Schottland zum Beispiel muss die Einrichtung von gerichtlich angeordnetem EM für gewöhnlich zwischen dem Zeitpunkt, an dem die Ausgangssperre in Kraft tritt (oft 19.00 Uhr), und Mitternacht an dem Tag, an dem die Ausgangssperren verhängt werden, ausgeführt werden. In Belgien und den Niederlanden wird EM anders gehandhabt, was eine systematischere Planung bei der Einrichtung der Technik ermöglicht. Pro Tag wird eine bestimmte Zahl von Installationen durchgeführt. Wenn alle Termine vergeben sind, werden in Belgien Wartelisten erstellt, die bis zu 1000 Personen umfassen können. In beiden Rechtssystemen werden Fälle, die in bestimmte Kategorien fallen, bevorzugt behandelt– in diesen Fällen muss die Installation der Technik innerhalb von 3 (Belgien) bzw. 5 Tagen (Niederlande) erfolgen. Der Nachteil des belgischen bzw. niederländischen Systems ist, dass manche Personen, die auf EM warten, in Haft bleiben, was die Gefängnispopulation belastet. Allerdings sind diese beiden Systeme leichter zu handhaben als die Vorgehensweise, die im Vereinigten Königreich Anwendung finden.

In allen Rechtssystemen bewegen sich die meisten Probanden vor der Einrichtung von EM frei zwischen Justizvollzugsanstalt/Gericht und ihrem Wohnort, was ein gewisses Fluchrisiko birgt. Als Alternative ist es möglich, die Fußfessel im Gefängnis anzulegen, wie es zum Beispiel in manchen Fällen in Belgien, Deutschland und den Niederlanden gehandhabt wird. Diese „Plug & Play“ Methode hat außerdem den Vorteil, dass sie den logistischen Schwierigkeiten, die mit der Anlegung der Fessel an eine beachtlichen Zahl von Personen verbunden sind, entgegenwirkt, und kosteneffizienter ist, könnte aber andererseits auch zusätzliche Unsicherheit und Unbehagen bei den Probanden auslösen. Die Zahl der Mitarbeiter, die mit dem Anlegen der Fessel beauftragt sind, schwankt von einem Rechtssystem zum anderen zwischen 1 bis 3 Personen. Es wurden keine Indizien dafür gefunden, dass das Anlegen der Fessel in den verschiedenen Rechtssystemen auf unterschiedliche Weise bzw. gründlicher durchgeführt worden wäre und ähnliche Probleme zur Sprache gekommen wären.

Die Abnahme der Fessel erfolgt auf verschiedene Arten. Provider bzw. Behörden können den Wohnsitz des Probanden aufsuchen, um die Fessel zu entfernen, die Probanden selbst können die Fessel entfernen und an einem designierten Ort zurückgeben oder sie könnten dazu verpflichtet werden, sich an einen bestimmten Ort zu begeben (z.B. Gefängnis), damit die Abnahme der Fessel erfolgen kann. Die Nutzung eines zentralen Ortes, um die Fessel abzugeben, hat beachtliche Kostenvorteile, allerdings erleichtern

Hausbesuche es, die positiven Signale für die Aufrechterhaltung eines neuen Lebensstils zu verstärken.

### *Betreuung von Probanden*

Es ist unerlässlich, die Betreuung der Probanden zu gewährleisten, da EM eine beachtliche Zahl an Fragen und Bedenken seitens des Probanden aufwirft, sowohl direkt in Bezug auf EM als auch unabhängig davon. Innerhalb der fünf Rechtssysteme existieren mehrere fördernde Maßnahmen, die klar zeigen, dass es sich hierbei um einen Bereich handelt, wo divergierende Praktiken zum Tragen kommen. In England und Schottland steht Betreuung über eine zentrale Kontrollstelle rund um die Uhr zur Verfügung. In den Niederlanden erfolgt die Betreuung hauptsächlich durch die Bewährungshilfe während der Bürozeiten, die außerhalb dieser Zeiten mit einem Bewährungshelfer im Bereitschaftsdienst ergänzt wird, um Verstöße und Übertretungen zu handhaben. In Belgien wandelt sich das Modell der Betreuung durch Justizhelfer derzeit zum Modell einer zentralen Kontrollstelle. Derzeit allerdings ist Betreuung für den Großteil der überwachten Personen nur zwischen 6.00 und 22.00 Uhr über die zentrale Kontrollstelle zugänglich.

### **Kooperation, Durchsetzung und Verstoß**

Einer der Vorteile von EM ist, dass es keine Zweifel bezüglich nonkonformen Verhaltens zulässt und dieses nachweisen kann. Es besteht die Möglichkeit, auf Verstoßmeldungen (diese zeichnen genau auf, wann Probanden bestimmte Orte/Ausschlusszonen betreten) zuzugreifen und mithilfe von GPS detaillierte Angaben zum Aufenthaltsort des Opfers zu ermitteln. Die Empfindlichkeit der EM-Technik führt dazu, dass minimale Weisungsverstöße mit relativer Häufigkeit auftreten, z.B. ein paar Minuten Verspätung nach Inkrafttreten der Ausgangssperre (RF) oder ein nur kurzes, unbeabsichtigtes Vorstoßen in Ausschlusszonen (GPS). Innerhalb der jeweiligen Rechtssysteme lassen die Bestimmungen zur Vorgehensweise bei Verstößen Platz für einen gewissen Spielraum. Zwischen den Rechtssystemen herrscht ein hohes Maß an Übereinstimmung bezüglich dessen, was einen Verstoß konstituiert. Dies umfasst: das Missachten der gesamten Ausgangssperrzeit oder Teilen davon, Manipulation von Equipment, widerrechtliche Abnahme der Fessel, das Betreten von Ausschlusszonen und Einschüchterung von Mitarbeitern. In Deutschland und den Niederlanden kann auch Alkohol- oder Drogenkonsum zu einer Fehlermeldung führen.

Handlungsanweisungen im Falle von Verstößen weisen innerhalb drei der Rechtssysteme (Belgien, England und Schottland) beachtliche Gemeinsamkeiten auf und sind von der Art des Verstoßes abhängig, ohne dem Probanden selbst jegliche Bedeutung zuzumessen. In den Niederlanden basieren im Gegensatz dazu erste Entscheidungen hinsichtlich der Vorgehensweise im Falle eines Verstoßes auf dem mit der überwachten Person verbundenen Risiko bzw. Prioritätenlevel, statt der Art des Verstoßes. Erklärungen von Verstößen werden in den Niederlanden im Rahmen dieses Prozesses früher von den Personen eingeholt, noch bevor Verfahren für Verstöße eingeleitet werden. Innerhalb anderer Rechtssysteme werden solche Verfahren hingegen sofort eingeleitet und erst retrospektiv Erklärungen eingefordert. Das niederländische System lässt daher einen grö-

ßeren Ermessensspielraum zu, wohingegen Belgien, Schottland und England einer standardisierten Vorgehensweise folgen.

Eine größere Einflussnahme von Bewährungshelfern bei der Vorgehensweise im Falle eines Verstoßes führt dazu, dass dieser Prozess von einem größeren Ermessensspielraum geprägt ist. Dies wird durch die getrennten Vorgehensweisen Belgiens verdeutlicht. Bei Haftstrafen von mehr als drei Jahre sind die Justizassistenten für die Einleitung von Maßnahmen im Falle eines Verstoßes verantwortlich. Bei Haftstrafen von bis zu drei Jahre liegt die Entscheidung, Maßnahmen im Falle eines Verstoßes einzuleiten, bei den Leitern der Überwachungszentralen. Überraschenderweise wiesen viele der befragten Personen darauf hin, dass die Vorgehensweise bei Verstößen bei ersterer Gruppe milder ausfiel als bei letzterer, da Strafvollstreckungskammern generell Faktoren wie zum Beispiel die Einhaltung anderer Bewährungsauflagen in ihrer Entscheidung berücksichtigten, d.h. sich einer mehr auf das Individuum abgestimmten Vorgehensweise bedienen.

Innerhalb der Rechtssysteme, in denen verschiedene EM-Modelle zum Einsatz kommen, bestehen landesweit auch Unterschiede bezüglich der Toleranzschwelle bei Verstößen. Dies kann bei überwachten Personen potenziell für Verwirrung sorgen, wenn sie entweder gleichzeitig oder zu unterschiedlichen Zeiten unter verschiedenen Arten von EM stehen. Alle Maßnahmen im Falle von Verstößen folgen einer abgestuften Vorgehensweise. Konsequenzen reichen von anfänglichen Mahnschreiben bis zur Zwangsvollstreckung durch Verhaftungen oder Rückinhaftierung. Verstöße, die als schwerwiegend erachtet werden, führen üblicherweise zu sofortigen Durchsetzungsmaßnahmen. Die verfügbaren punitiven Maßnahmen bei Verstößen sind unterschiedlich und hängen vom jeweiligen Rechtssystem und dem angewandten EM-Modell ab, beinhalten aber alles von weiterer Aufrechterhaltung von Kautions/Haftstrafe/vorzeitiger Entlassung bis hin zum Widerruf der Weisung/Zulassung. Innerhalb mehrerer Rechtssysteme wurden Bedenken darüber geäußert, dass die ultimative Entscheidung im Falle von Verstößen, die im Ermessen der Gefängnisdirektoren (Belgien) bzw. der Gerichte (England) liegen, nicht streng genug wären und zur Folge hätten, dass unter EM-Überwachung stehende Personen erneut entlassen würden. In Belgien wurden Unregelmäßigkeiten bezüglich der Entscheidungsfindung gemeldet, da Gefängnisdirektoren die Entscheidung, eine Person aus der Haft zu entlassen, häufig von der Größe der Gefängnispopulation abhängig machten. In England nehmen sich zentrale Strafvollstreckungsteams innerhalb der NMOs der Entscheidungsfindung bezüglich des Vorgehens bei Verstößen an, was eine konsequentere und objektivere Entscheidungsfindung gewährleisten soll.

Alle Rechtssysteme sehen Möglichkeiten für die überwachte Person vor, Erklärungen für non-konformes Verhalten abzugeben. Der tatsächliche Prozess unterscheidet sich innerhalb der jeweiligen Rechtssysteme bzw. von Rechtssystem zu Rechtssystem. England weist die meisten standardisierten Abläufe auf – spezifische Kriterien und Zeitrahmen sind detailliert in einem offiziellen Protokoll bezüglich

der Vorgehensweise bei Verstößen dokumentiert. Im Gegensatz dazu können Erklärungen für Verstöße in den Niederlanden auf etwas informellere Art eingeholt werden, zum Beispiel telefonisch oder während Meetings mit Überwachungsleitern bzw. Bewährungshelfern. Konkrete Beweise, die die abgegebene Erklärung validieren, z.B. Krankenhausausschnitt, etc., müssen in allen Rechtssystemen vorgelegt werden. Wenn der Nachweis zufriedenstellend ist, werden Abwesenheiten autorisiert, und es werden keine weiteren Maßnahmen in Hinblick auf den Verstoß eingeleitet.

Verstoßmeldungen, die genauere Details zu jeglicher Missachtung der Ausgangssperre beinhalten und nicht nur diejenigen, die jenseits der Toleranzschwelle liegen, finden auf verschiedene Art und Weise Anwendung. In den Niederlanden werden diese bei Betreuungsgesprächen herangezogen, um die Fügsamkeit der Probanden zur Sprache zu bringen. Dies hat den Vorteil, dass Personen dadurch darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie unter Überwachung stehen bzw. wie empfindlich die Technik tatsächlich ist. Obwohl kein Zweifel darüber besteht, dass diese Aufzeichnungen für die Bewährungshelfer und andere Mitarbeiter hilfreich sein können, kann das Datenvolumen, das darin erfasst wird, überwältigend sein bzw. eine Interpretation der Daten sowie eine konstruktive Nutzung derer erschweren. Eine ausgedehntere Miteinbeziehung von Verlaufsprotokollen könnte durch die Entwicklung eines leichter zugänglichen Formats erleichtert werden.

Der Punkt, an dem die Behörden keine Verantwortung mehr für die Überwachung der Probanden tragen, ist von Rechtssystem zu Rechtssystem unterschiedlich. Sobald in Belgien der Polizei oder dem Gefängnisdienst ein Weisungsverstoß gemeldet wird, sind die Überwachungszentralen nicht mehr für die Probanden zuständig, EM wird beendet und die Akte geschlossen. Im Gegensatz dazu wird in England die Überwachung so lange fortgesetzt, bis der Provider von den Gerichten bzw. Gefängnissen darüber unterrichtet wird, dass die Voraussetzungen für EM nicht mehr gegeben sind. Das englische System hat für mehrere Komplikationen gesorgt, da Verzögerungen im Kommunikationsprozess dazu führten, dass Personen eventuell weiter überwacht wurden, obwohl die Weisung nicht mehr in Kraft war, und Provider wurden für die Überwachung von Probanden überbezahlt, obwohl diese nicht mehr unter EM standen.

### **Kulturelle Vielfalt**

Mit Ausnahme von Schottland machte sich in allen Rechtssystemen eine fehlende Kenntnis bezüglich der Problematik der kulturellen Vielfalt bemerkbar, insbesondere bei Entscheidungsträgern und Leitern. Keines der Rechtssysteme verfügte über eine klare Richtlinie, die alle relevanten Punkte bezüglich der kulturellen Vielfalt abdeckten. Ethnizität und Religion wurden kaum Bedeutung beigemessen, während mehr Indizien dafür vorlagen, dass die Implikationen des Geschlechts bzw. für das Geschlecht berücksichtigt worden waren. Innerhalb mehrerer Rechtssysteme gab es Vorschriften dafür, wem es gestattet ist, die Wohnung weiblicher Probanden aufzusuchen und/oder die Fessel anzulegen. Hier ging es allerdings in gleichem Maße darum, Mitarbeiter vor Anschuldigungen des sexuellen Missbrauchs sowie die Probanden selbst zu schützen. Einige Sonder-

maßnahmen wurden in mehreren Rechtssystemen eingeführt, um die kulturelle Vielfalt zu berücksichtigen, größtenteils wurden Probleme bezüglich der kulturellen Vielfalt laut Berichten allerdings auf Einzelfallbasis gehandhabt.

Die Rechtssysteme bedienten sich unterschiedlicher Vorgehensweisen bei der Handhabung von Personen, die der Landessprache(n) nicht mächtig waren. In England und Schottland werden Unternehmen angeheuert, um telefonische Übersetzungsdienste zu leisten. Im Gegensatz dazu sind dafür in Belgien keine spezifischen Vorrichtungen vorhanden.

### **Electronic Monitoring – Daten**

EM produziert eine beachtliche Menge an Daten. Die GPS-Technik sammelt zwar deutlich detailliertere Daten zu den Bewegungsmustern des Probanden, doch zeichnen sowohl RF- als auch GPS-Technik rund um die Uhr Informationen auf. Mit der immer länger währenden Anwendung von EM in Europa werden auch immer mehr Fragen bezüglich der angemessenen Nutzung und Speicherung von Daten aufgeworfen. Deutschlands strenge Datenschutzbestimmungen sind der Grund dafür, dass alle EM-Daten nach zwei Monaten unwiderruflich gelöscht werden, vorausgesetzt, sie werden nicht als Beweismaterial in Strafprozessen eingefordert. Im Gegensatz dazu werden Daten in England und Schottland auf unbegrenzte Zeit gespeichert. In allen Rechtssystemen werden die Daten auf den Servern der Privatunternehmen gespeichert, die die Technik bereitstellen. Die Daten sind zwar staatliches Eigentum, jedoch für den Staat nicht immer leicht zugänglich.

Trotz der bedeutenden Daten, die bezüglich EM gesammelt wurden, war es äußerst schwierig, zugängliche Daten auffindig zu machen, deren Beschaffenheit mit der vorliegenden Studie kompatibel war. In vielen Fällen sind nicht einmal grundlegende statistische Daten verfügbar, und in keinem der Rechtssysteme werden diese standardmäßig veröffentlicht. Dies beeinträchtigte die aktuelle Forschung und wird zweifelsohne zukünftige Forschungsaktivitäten einschränken, sowie das EM-Verständnis der Öffentlichkeit. Außerdem war es dadurch unmöglich, auf einer statistischen Analyse der quantitativen Daten basierend, Schlüsse jeglicher Art über die Effektivität von EM zu ziehen.

### **Personal**

Bezüglich des Personals, das im EM-Prozess involviert ist, sowie in Hinblick auf dessen berufliche Qualifikationen und Aufgaben, finden sich Unterschiede zwischen dem Anglo-Modell und dem Europäischen Modell. EM-Mitarbeiter aus dem Vereinigten Königreich sind keine ausgebildeten Bewährungshelfer, sondern müssen nur grundlegende schulische Qualifikationen vorweisen können. Im Gegensatz dazu untersteht in den Niederlanden die Aufsicht des gesamten Prozesses den Bewährungshelfern, die speziell für EM ausgebildet wurden und die auch für die Handhabung der Fälle verantwortlich sind. Im Vereinigten Königreich sind die bei privaten Vertragspartnern angestellten Mitarbeiter sowohl für alle technischen Belange von EM verantwortlich, als auch dafür zuständig, die Probanden zu informieren und zu betreuen. Im Gegensatz dazu ist es in den Niederlanden die Aufgabe der Bewährungshelfer, die Probanden zu jeder Zeit mit Informationen zu versorgen, sowie Techniker beim

Anlegen der Fessel zu begleiten. Mit Ausnahme Schottlands sind in allen Rechtssystemen Außendienstmitarbeiter und Mitarbeiter in den Überwachungszentralen nicht die gleichen. In Belgien geht die Beteiligung von Justizhelfern am EM-Prozess zurück, sodass staatlich angestelltes EM-Personal vermehrt der einzige Ansprechpartner für überwachte Personen ist. Innerhalb von vielen der jeweiligen Rechtssysteme gehen Außendienstmitarbeiter ihren Aufgaben von zu Hause aus nach, was geografisch bedingte logistische Komplikationen reduziert, sowie die damit verbundenen Kosten. Andererseits führt Heimarbeit auch zu erhöhten Sicherheitsbedenken bezüglich Technik und Daten und schränkt den Kontakt der Mitarbeiter untereinander ein.

Da EM-Außendienstmitarbeiter unter widrigen Bedingungen arbeiten, ist es unerlässlich, deren Sicherheit an oberste Stelle zu stellen. Mitarbeiter aus allen Rechtssystemen gaben an, dass es nur äußerst selten zu Vorfällen gekommen sei, und diese, wenn überhaupt, hauptsächlich verbal statt körperlich aggressiv ausfielen. Isolierte Arbeit, wie sie in Belgien, England und Schottland gängig ist, verstärkt die Sicherheitsbedenken. Maßnahmen zur Risikoeinschätzung variierten von Rechtssystem zu Rechtssystem, und es ist nicht auszuschließen, dass die nötigen Informationen gar nicht vorhanden sind. Mit Ausnahme Deutschlands sind in allen Rechtssystemen formale Sicherheitsvorkehrungen implementiert. Jedoch gab es zwischen und innerhalb der jeweiligen Rechtssysteme Unterschiede inwieweit Mitarbeiter sich dazu in der Lage fühlten bzw. dazu bereit wären, Notfallstrategien umzusetzen.

### Die Zukunft von EM

Mit Ausnahme Deutschlands äußerte man sich in allen Rechtssystemen zuversichtlich darüber, dass EM in Zukunft vermehrt zum Einsatz kommen würde. Aber selbst in Deutschland wurden Überlegungen darüber angestellt, EM zur U-Haftvermeidung einzusetzen. Es wurde erwartet, dass eine Ausdehnung auf mehreren Ebenen erfolgen würde, nämlich durch neue Anwendungsarten und Technologien sowie einer Ausweitung der sich derzeit im Einsatz befindlichen Modelle, zum Teil auch durch eine Erweiterung der Auswahlkriterien. Neue und verbesserte Technologien öffneten die Türe für weitere Möglichkeiten, die Nutzung von EM auszuweiten. Besonders GPS-EM wurde allgemein aufgrund seines Potenzials für ein höheres Maß an Kontrolle bzw. Überwachung hervorgehoben, aber es herrschten auch keine Zweifel darüber, dass die RF-Technik ebenso Vorteile hat und auch in Zukunft weiterhin eine wichtige Rolle im EM-Prozess spielen sollte. In mehreren Rechtssystemen wurde die Einführung von bilateraler Überwachung von Opfern aktiv angestrebt und von vielen mit Spannung erwartet.

In mehreren Rechtssystemen wurde damit gerechnet, dass sich aufgrund vorgenommener größerer Änderungen am Strafverfahren allgemein bzw. spezifisch an den Strafzwecken, für die EM eingesetzt wird, in weiterer Folge Änderungen in Hinblick auf EM ergeben könnten. Es wurde außerdem betont, dass EM-Bestimmungen oder die Weiterentwicklung der Technik nicht ausschließlich die treibenden Kräfte einer solchen Entwicklung sind.

Obwohl keinerlei Schlüsse über die Wirksamkeit von EM als alleinstehende Maßnahme bzw. im Maßnahmenverbund zulässig sind, werden die historischen Grenzen zwischen den Anglo- bzw. Europäischen Modellen vermehrt abgebaut. Während sich Schottland einer erhöhten Integration von EM in der Sozialarbeit annähert, wird in Belgien eine Fortsetzung der Ausdehnung von alleinstehenden EM-Maßnahmen erwartet.

1. Institute for Criminal Policy Research (2016) *World Prison Population List*. <http://www.prisonstudies.org/world-prison-brief>
2. Prison population figures for 2014 Belgium, Germany and the Netherlands and 2013 for England and Wales and Scotland (SPACE, 2015)
3. Hucklesby, A. (2009a) 'Keeping the lid on the prison remand population: The experience in England and Wales', *Current Issues in Criminal Justice*, Vol 21(1): 3-23.
4. Council of Europe Annual Penal Statistics (SPACE 1) (2012, 2015) Survey 2010 und 2014. <http://wp.unil.ch/space/space-i/annual-reports/>
5. Pepper, M. and Dawson, P. (2015) *Alcohol Abstinence Monitoring Requirement*, London: MOPAC.
6. Hucklesby, A. (2009b) 'Understanding offenders' compliance: a case study of electronically monitored curfew orders', *Journal of Law and Society*, 36(2): 248-271.
7. Criminal Justice Joint Inspectorate (CJJI) (2008) *A complicated business*, Manchester: HMIP.
8. Hucklesby, A. (2011) *Bail Support Schemes for Adults*, Bristol: Policy Press.
9. Vanhaelemeesch, D. (2014) 'Experiencing electronic monitoring', *Criminal Justice Matters*, 95: 12-13.

Dieses Briefing Paper ist ein Arbeitsergebnis des europäischen Projekts: „Kreativität und Effektivität in der Anwendung der elektronischen Überwachung als Alternative zum Strafvollzug in EU-Mitgliedsstaaten“, verfasst von den ProfessorInnen Anthea Hucklesby (University of Leeds, UK), Kristel Beyens (Vrije Universiteit Brüssel, Belgien) Miranda Boone (Utrecht Universiteit, Niederlande), Frieder Dünkel (Universität Greifswald, Deutschland), Gill McIvor (University of Stirling, Schottland) und Dr Hannah Graham (University of Stirling, Schottland). Weitere Informationen zu diesem Projekt, unter anderem Briefing Paper und ausführliche Berichte zu den jeweiligen Rechtssystemen, sowie ein vergleichender Bericht und Briefing Paper können auf [www.emeu.leeds.ac.uk](http://www.emeu.leeds.ac.uk) abgerufen werden, oder kontaktieren Sie diesbezüglich Prof. Anthea Hucklesby : [A.L.Hucklesby@leeds.ac.uk](mailto:A.L.Hucklesby@leeds.ac.uk)